



# Bürger- und Heimatverein Mehlem e.V.

## Satzung:

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Durch Mehlemer Bürger wurde am 01.03.2024 der „Bürger- und Heimatverein Mehlem“, nachstehend der Verein, gegründet.

Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Bonn, soll der Verein den Namen „Bürger- und Heimatverein Mehlem e.V.“ tragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Bonn-Außenstadt zu beantragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke für den Ortsteil Mehlem. Dies soll im Dialog mit der Bezirksvertretung Bad Godesberg, der Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt Bonn, sowie weiteren Gremien oder Behörden mit lokalem Bezug zum Ortsteil Mehlem erfolgen.

Der Verein führt eigene Veranstaltungen durch, um u.a. das heimatliche Brauchtum, überlieferte Sitten und althergebrachte Traditionen, sowie Musik- und andere kulturelle Veranstaltungen, aber auch Denkmäler mit ehrenamtlichem Engagement zum Wohl eines kulturell ansprechenden und förderlichen Miteinanders im Ortsteil zu erhalten oder wiederzubeleben. In besonderer Weise bemüht er sich um die Dokumentation der Historie des Ortes Mehlem und der Übermittlung dieser an die Bürger. Außerdem vertritt und unterstützt er die Anliegen von Bürgern gegenüber der Bezirksvertretung Bad Godesberg, der Stadtverwaltung und dem Rat der Stadt Bonn, sowie anderen Behörden oder Gremien mit lokalem Bezug und übergeordnetem Interesse bei ihren Aufgaben. Weiterhin führt der

Verein mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung durch, in der die Interessen, Probleme, ggf. mit unterschiedlichen Lösungsansätzen, und besondere Projekte für den Ort besprochen werden. Dies auch unter der Berücksichtigung der Erhaltung der historischen gewachsenen Struktur.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein finanziert sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Erträgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

Bürger, die ihren Wohnsitz in Mehlem haben, oder sich dem Ort in besonderer Art und Weise verbunden fühlen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Ansehen ihrer Nationalität oder ihrer religiösen Ausrichtung Einzelmitglied werden. Der Verein ist offen für natürliche (Privatpersonen) und juristische Personen (Firma), die sich zur Einhaltung der Statuten, sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichten.

Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dieser bestimmt über deren Aufnahme. Eine Nichtaufnahme ist durch den Vorstand nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung des Mitgliedvereins. Es gibt aktive und inaktive / passive Mitglieder.

Jedes Mitglied des Vereins kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist per Einschreiben oder E-Mail an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Ansehen und die Interessen des Bürgervereins schädigt oder wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich, oder via E-Mail zuzustellen.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Einhaltung der jeweils aktuellen Satzung, die auf der Vereinsseite im Internet veröffentlicht wird, und der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sollen vornehmlich durch Überweisung der Mitglieder getätigt werden. Eine Einzugsermächtigung über die fälligen Beträge ist ebenfalls möglich. Die Zahlungspflicht ist eine Bringschuld.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung, umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Aktive Mitglieder fördern den Verein über die Mitgliedsbeiträge und durch ihr ehrenamtliches Engagement für den Verein, während passive Mitglieder den Verein nur über ihre Mitgliedsbeiträge und ggf. Spenden fördern.

#### **§ 4. Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Einrichtung weiterer Organe, wie z.B. Arbeitskreise beschließen und diesen besonderen Aufgaben übertragen, wobei keine Aufgabensatzungsmäßiger Organe übertragen werden dürfen.

#### **§ 5. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung tritt in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich hinterlegte Adresse. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die in Textform vorliegende E-Mail-Adresse eingeladen werden, sofern das Mitglied schriftlich nichts anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag.

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes, oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige Vorstand eine andere Person kommissarisch mit den entsprechenden Aufgaben

beauftragen. Eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit erfolgt bei der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung.

Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils zwei Jahre im Jahreswechsel überschneidend zwei Kassenprüfer/-innen für das Geschäftsjahr. Vorstandsmitglieder des Vereins sind nicht als Kassenprüfer wählbar.

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes. Nicht entlastete Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Die Jahreshauptversammlung beschließt Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge. Satzungsänderungen sind auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Versammlung, in der über die Satzungsänderung beraten werden soll, allen Mitgliedern bekannt zu machen. Diese Einladung muss jedem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen zugestellt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie sonstige informelle Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Auf Antrag von mehr als 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich begründet mit Anträgen zur Tagesordnung an den Vorstand des Vereins zu stellen.

Die Versammlungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Datenschutz) entgegenstehen.

Alle Versammlungen, zu denen satzungsgemäß eingeladen wurde, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit fordert. Bei Stimmgleichheit gilt ein zusätzliches Stimmrecht des 1. Vorsitzenden.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in Versammlungen je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

## § 6. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und kann auf vier Mitglieder erweitert werden.

Der Posten des 1. Vorsitzenden, sowie der des Kassierers müssen besetzt werden. Diese vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des Kassierers, sind zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer und kann erweitert werden auf:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Kassierer und
- den Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Beisitzer für Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Findet sich bei einer Wahl kein neues Vorstandsmitglied, bleibt das amtierende Vorstandsmitglied für zwei weitere Jahre im Amt.

Falls es nicht gelingt, den regulären Vorstand vollständig zu besetzen, wird statt des regulären Vorstands ein Vorstandsteam mit mindestens zwei und höchstens vier Personen gebildet, welches die Vorstandsaufgaben ohne explizite Aufgabenordnung erledigt.

Politische Mandatsträger der Bezirksvertretung Bad Godesberg oder des Rates der Stadt Bonn sind von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen, um die politische Neutralität und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Annahme eines politischen Mandats durch ein Vorstandsmitglied ist mit Rücktritt aus dem Vorstand verbunden. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neubesetzung des Vorstandsposten.

Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.

Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann für Einzelaufgaben Berater ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen zulassen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

Über Beschlüsse des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss neben den Beschlüssen, den Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung und die Tagesordnung erhalten.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, oder Auflösung des Vereins, muss die Niederschrift darüber hinaus die Feststellung der Beschlussfähigkeit enthalten. Dazu gestellte Anträge sind ihrem Wortlaut nach aufzunehmen und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

## **§ 7. Finanzen**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Hauptversammlung festsetzt. Investitionen, die in ihrer Höhe 1/5 (ein Fünftel) der Einnahmen des in der letzten Jahreshauptversammlung vorgestellten Berichts zum Geschäftsjahr überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung, oder die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Kassierer hat über Einnahmen und Ausgaben transparent Buch zu führen und diese mit Belegen zu dokumentieren. Es ist eine Mitgliederdatei zu führen, aus der jederzeit Rückstände als auch Vorauszahlungen ersichtlich sind.

Vor der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen und von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 8. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat oder von 4/10 (vier Zehntel) der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. (hier; der Verein für Heimatpflege und Heimatgeschichte Bad Godesberg e.V.). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 9. Schlussbestimmungen**

Wenn diese Satzung keine Regelungen vorsieht, gelten grundsätzlich die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. Im Falle der Nichtigkeit eines der vorgenannten Paragraphen oder einzelner Textteile, wird nicht die gesamte Satzung nichtig.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.03.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Bonn in Kraft.  
Bonn-Mehlem, den 01.03.2024